



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1992	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Dezember 1992	Nr. 30
Inhalt		Seite
15.12.1992	Zweites Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen.....	575
15.12.1992	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (1. ÄndGThürSchFG).....	575
15.12.1992	Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO).....	576
+ 13.11.1992	Vorläufige Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Landesschülervertreter, Landeselternvertreter und des Landeschulbeirats (Vorläufige Thüringer Mitwirkungsverordnung - VThürMitVO-).....	578
- 23.11.1992	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	580
+ 24.11.1992	Thüringer Verordnung über die Prüfung an Fachoberschulen für das Schuljahr 1991/92.....	580
+ 24.11.1992	Thüringer Verordnung über die Prüfung an höheren Berufsfachschulen für das Schuljahr 1991/92.....	584
- 26.10.1992	Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan.....	588
+ 04.12.1992	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn im Land Thüringen.....	593
- 04.12.1992	Thüringer Verordnung zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz.....	594
- 08.12.1992	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung.....	596
- 23.11.1992	Verordnung zur Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Naturschutzgebieten.....	596
- 10.12.1992	Anordnung des Thüringer Ministerpräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung.....	596
09.12.1992	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Thüringen über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung.....	597

Zweites Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen Vom 15. Dezember 1992

Der Thüringer Landtag hat mit der nach § 17 der Vorläufigen Landessatzung erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen vom 7. November 1990 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Landes Thüringen außer Kraft.”

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (1. ÄndGThürSchFG) Vom 15. Dezember 1992

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die gemäß § 3 Abs.2 Nr. 9 dem Schulträger obliegende Schülerbeförderung gilt für Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen sowie des beruflichen Gymnasiums,
2. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
3. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln.”

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Der Schulträger kann bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 die Erziehungsberechtigten, bei

volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten beteiligen.”

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) Vom 15. Dezember 1992

Gemäß Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (2. ÄndGThürAGVwGO) vom 3. Dezember 1992

(GVBl. S. 563) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Erfurt, den 15. Dezember 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO)

§ 1

Errichtung, Namen und Bezirke der Gerichte

(1) In Thüringen werden drei Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht errichtet.

(2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Gera, Meiningen und Weimar. Sie führen den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Der jeweilige Verwaltungsgerichtsbezirk ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weimar. Es führt die Bezeichnung “Thüringer Oberverwaltungsgericht”.

(4) Die Zahl der Kammern und Senate bestimmt der Thüringer Justizminister.

§ 2

Dienstaufsicht

Die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehen der Dienstaufsicht des Thüringer Justizministers.

§ 3

Urkundsbeamte

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und mittleren Justizdienstes bei den Verwaltungsgerichten und bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht.

(2) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können bei Bedarf Angestellte der Verwaltungsgerichte und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts widerruflich beauftragt werden.

§ 4

Zuständigkeit in Normenkontrollverfahren

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit von im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts
im ersten Rechtszug

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in

den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen.

§ 6 Sachgebietszuweisungen

Im ersten Rechtszug ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 für Verfahren aus dem Bereich des Personalvertretungsrechts und für die den Verwaltungsgerichten übertragenen disziplinarrechtlichen Streitigkeiten das Verwaltungsgericht Meiningen zuständig.

§ 7

Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände

In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erläßt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 9

Überleitungsbestimmungen

(1) Die bei den Kammern für Verwaltungssachen der Kreisgerichte anhängigen Verfahren gehen mit Ausnahme der Bau-landsachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Verwaltungsgericht über.

(2) Die beim Senat für Verwaltungssachen des Bezirksgerichts Erfurt anhängigen Verfahren gehen mit Ausnahme der Bau-landsachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Thüringer Oberverwaltungsgericht über.

(3) Das Verwaltungsgericht Weimar ist für sämtliche Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz zuständig, die bis zum 31. Dezember 1992 anhängig sind.

(4) Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Verwaltungssachen der Kreisgerichte endet mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes.*

§ 10

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

Verwaltungsgerichtsbezirke

1. Das Verwaltungsgericht Gera ist zuständig

für die Landkreise:

Altenburg,
Eisenberg,
Gera,
Greiz,
Jena,
Lobenstein,
Pößneck,
Rudolstadt,
Saalfeld,
Schleiz,
Schmölln,
Stadtroda und
Zeulenroda

sowie die kreisfreien Städte

Gera und
Jena.

2. Das Verwaltungsgericht Meiningen ist zuständig

für die Landkreise:

Bad Salzungen,
Eisenach,
Hildburghausen,
Ilmenau,

Meiningen,
Neuhaus,
Schmalkalden,
Sonneberg und
Suhl

sowie die kreisfreie Stadt Suhl.

3. Das Verwaltungsgericht Weimar ist zuständig

für die Landkreise:

Apolda,
Arnstadt,
Artern,
Bad Langensalza,
Erfurt,
Gotha,
Heiligenstadt,
Mühlhausen,
Nordhausen,
Sondershausen,
Sömmerda,
Weimar und
Worbis

sowie die kreisfreien Städte
Erfurt und
Weimar.

*) Hinweis des Herausgebers:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist am 12. Dezember 1992 in Kraft getreten.

**Vorläufige Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Landesschülervertreter,
Landeselternvertreter und des Landesschulbeirats
(Vorläufige Thüringer Mitwirkungsverordnung - VThürMitVO -)
Vom 13. November 1992**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Vorläufigen Bildungsgesetzes (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. S. 61) verordnet der Thüringer Kultusminister:

§ 1

Ziel der Mitwirkung

Ziel der Mitwirkung ist es, das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

§ 2

Aufgaben der Landesschülervertretung und der Landeselternvertretung

Die Mitwirkung der Landesschülervertretung und der Landeselternvertretung besteht in Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten in allen schulischen Angelegenheiten. Insbesondere wirken sie mit bei:

1. der Bestimmung von Bildungszielen,
2. der Erstellung und Änderung von Schulordnungen (einschließlich Prüfungsordnungen),
3. der Erstellung oder Änderung von Regelungen zur Mitwirkung,
4. der Erstellung und Änderung von Verordnungen zum Übertritt in eine andere Schulart.

§ 3

Wahl der Landesschülervertretung

(1) Spätestens in der achten Woche nach Unterrichtsbeginn lädt das Thüringer Kultusministerium die Kreisschülersprecher der Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart ein.

(2) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt ein vom Kultusministerium beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Die Wahl findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

(3) Die Kreisschülersprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Landesschülersprecher und seinen Stellvertreter für die jeweilige Schulart.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(5) Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten voraus.

(6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Amtszeit der Landesschülersprecher und ihrer Stellvertreter beträgt ein Schuljahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Gemeinsame Landesschülervertretung

(1) Die Landesschülersprecher der Schularten und ihre Stellvertreter bilden die Gemeinsame Landesschülervertretung. Sie wählen aus ihrer Mitte den Gemeinsamen Landesschülersprecher und seine beiden Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Gemeinsamen Landesschülersprechers und seiner beiden Stellvertreter findet unmittelbar nach der Wahl der Landesschülersprecher der Schularten und ihrer Stellvertreter statt.

(3) Für die Wahl gilt § 3 Abs. 2 und 4 bis 7 entsprechend.

§ 5

Wahl der Landeselternvertretung

(1) Spätestens in der achten Woche nach Unterrichtsbeginn lädt das Thüringer Kultusministerium die Kreiselternsprecher der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Landeselternvertretung der jeweiligen Schulart ein.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) § 3 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 6

Gemeinsame Landeselternvertretung

(1) Die Landeselternsprecher der Schularten und ihre Stellvertreter bilden die Gemeinsame Landeselternvertretung. Sie wählen aus ihrer Mitte den Gemeinsamen Landeselternsprecher und seine beiden Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Gemeinsamen Landeselternsprechers und seiner beiden Stellvertreter findet unmittelbar nach der Wahl der Landeselternsprecher der Schularten und ihrer Stellvertreter statt.

(3) § 3 Abs. 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

§ 7

Landesschulbeirat

(1) Zur Beratung des Thüringer Kultusministeriums wird ein Landesschulbeirat eingerichtet.

(2) Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Thüringer Kultus-

ministerium angehört. Der Beratung durch den Landesschulbeirat bedürfen insbesondere:

1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen,
2. grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien,
3. der Erlaß oder grundlegende Änderungen von
 - a) Schulordnungen,
 - b) Regelungen über die Vorbereitung und Verbreitung von Schülerzeitungen,
 - c) Rechtsverordnungen über die Einrichtungen der Schüler- und Elternvertretung,
4. wichtige Schulversuche und deren Ergebnisse.

(3) Der Landesschulbeirat besteht aus 34 Mitgliedern. In diesen werden vom Thüringer Kultusministerium berufen:

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Landesschülervertretung auf Vorschlag der Gemeinsamen Landesschülervertretung,
2. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Landeselternvertretung auf Vorschlag der Gemeinsamen Landeselternvertretung,
3. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Lehrer auf Vorschlag des Hauptpersonalrates,
4. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Kollegiaten des Thüringenkollegs,
 - b) der Evangelischen Kirchen,
 - c) der Katholischen Kirche,
 - d) des Thüringer Volkshochschulverbandes,
 - e) des Thüringischen Städte- und Gemeindetages,
 - f) des Thüringischen Landkreistages,
 - g) der Industrie- und Handelskammern,
 - h) der Handwerkskammern,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
 - k) der Hochschulen,
 - l) der Schulen in freier Trägerschaft,
5. fünf Mitglieder, die unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Ergänzung des Beirates aus den Bereichen Frühpädagogik, Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Kunst und Journalistik berufen werden.

Bei der Berufung der in Satz 2 genannten Mitglieder sind die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen.

(4) Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen.

(5) In den Landesschulbeirat kann nur berufen werden, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat.

§ 8

Mitgliedschaft im Landesschulbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesschulbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Verlängerung der Berufung ist möglich.

§ 9

Sitzungen des Landesschulbeirates

- (1) Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Thüringer Kultusminister oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.
- (2) Die Sitzungen des Landesschulbeirates sind nicht öffentlich.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften

Die notwendigen Sachausgaben für die Tätigkeit der Landes-schülervertretung, der Landeselternvertretung und des Landes-schulbeirates trägt das Land. Es stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung. Die Teilnehmer an den Sitzungen erhalten Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundes-reisekostengesetzes, Reisekostenstufe A.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

Erfurt, den 13. November 1992

Der Thüringer Kultusminister

Althaus

Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
Vom 23. November 1992

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtlichen Vorschaltgesetzes vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 217) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Landes vom 20. November 1990 (VOBl. S. 19), des § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1141-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. a zum Einigungsvertrag, in Verbindung mit § 64 Satz 2, § 65 Abs. 4 Satz 2, § 69a Abs. 3 Satz 2 und § 70 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. S. 2682) und in Verbindung mit § 8 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1122) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

(1) Den Rektoren der Hochschulen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit § 2 nichts anderes bestimmt, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
 - a) zu ernennen; dies gilt auch für die Befugnis, das Einverständnis zur Versetzung eines Beamten nach § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - b) nach den § 26 und 27 des Bundesbeamtengesetzes zu versetzen und abzuordnen,
 - c) auf ihr Verlangen nach § 30 des Bundesbeamtengesetzes zu entlassen und

- d) nach § 64 und § 65 des Bundesbeamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen oder die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.
2. Nach § 69a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen zu untersagen.
3. Nach § 70 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bis zum Wert von 200 DM im Einzelfall zu erteilen.
4. Nach den §§ 7 und 8 der Sonderurlaubsverordnung Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Kalenderjahr) zu gewähren.

(2) Den Rektoren der Hochschulen wird die Befugnis übertragen, das Einverständnis zur Abordnung eines Beamten nach § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

§ 2

Für die Rektoren der Hochschulen bleiben die Befugnisse nach § 1 Nr. 3 und 4 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 1992

Der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

Thüringer Verordnung
über die Prüfung an Fachoberschulen für das Schuljahr 1991/92
Vom 24. November 1992

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Vorläufigen Bildungsgesetzes (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. S. 61) verordnet der Thüringer Kultusminister:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsteile, Prüfungstermin
- § 3 Prüfungskommission, Fachprüfungskommission
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 6 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 7 Unerlaubtes Verhalten
- § 8 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- § 9 Vornoten
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Zeugnisse
- § 13 Prüfungsniederschriften
- § 14 Rücktritt und Wiederholung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung an den einjährigen Fachoberschulen im Schuljahr 1991/92.

§ 2

Prüfungsteile, Prüfungstermin

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung findet im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 12 statt.

§ 3

Prüfungskommission, Fachprüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der fünf Mitglieder, darunter der Schulleiter oder sein Vertreter, angehören.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt.

(3) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungskommissionen mit jeweils drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. Mitglieder einer Fachprüfungskommission sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, insbesondere für einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen, er kann auch den Vorsitz einer Fachprüfungskommission übernehmen.

(5) Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachprüfungskommissionen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen der Fachprüfungskommissionen müssen alle Mitglieder anwesend sein. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungskommissionen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Schulaufsichtsbehörde anrufen.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und in einem den jeweiligen Fachbereich kennzeichnenden Fach statt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in

1. Deutsch	4 Stunden
2. Mathematik	3 Stunden
3. Fremdsprache	3 Stunden
4. dem den jeweiligen Fachbereich kennzeichnenden Fach	4 Stunden.

(3) Kennzeichnendes Fach im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 ist im Bildungsgang

1. Agrarwirtschaft das Fach Biologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft das Fach Ernährungslehre,
3. Gestaltung das Fach Gestaltungslehre,
4. Naturwissenschaften in dem Wahlpflichtfach Biologie, Chemie oder Physik,
5. Sozialwesen das Fach Pädagogik/Psychologie/Soziologie,
6. Technik das Fach Technologie,
7. Wirtschaft das Fach Wirtschaftslehre.

§ 5

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung erstellt die jeweilige Schule. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen. Mit den Aufgabenvorschlägen werden die vorgesehenen Hilfsmittel angegeben. Allen Prüfungsteilnehmern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit einem Genehmigungsvermerk dem Kultusministerium vor. Offene Umschläge mit Angabe der Schule, des Prüfungsfaches und der Prüfungsgruppe sind beizufügen.

(3) Das Thüringer Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(4) Das Thüringer Kultusministerium wählt für jedes Prüfungsfach einen Aufgabenvorschlag aus.

(5) Das Thüringer Kultusministerium sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

§ 6

Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet vom 27. Mai bis 4. Juni 1992 an fünf Unterrichtstagen statt. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag wird ein prüfungsfreier Tag als Ruhetag eingelegt.

§ 7

Unerlaubtes Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht, zu täuschen versucht oder der Täuschungshandlung eines anderen Vorschub leistet, dessen Leistung wird in dem jeweiligen Fach mit der Note "ungenügend" bewertet. In schweren Fällen kann der Betroffene ausgeschlossen werden; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Für den Fall, daß ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit wird vom unterrichtenden Fachlehrer durchgesehen, korrigiert, beurteilt und bewertet.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Bei der Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten kommt auch dem Grad der Sicherheit im korrekten Gebrauch der deutschen Sprache und der Fähigkeit des Schülers, sich sprachlich verständlich auszudrücken, Bedeutung zu. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und mangelnde Sicherheit in der Beherrschung standardsprachlicher Normen in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 9

Vornoten

(1) Die Vornoten sollen nicht rein rechnerisch ermittelt werden; bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung des Schülers während der Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Vornoten werden den Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Damit ist der Unterricht in der Fachoberschule abgeschlossen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission abgenommen.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
1. die vier Fächer der schriftlichen Prüfung und
2. ein weiteres Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts, das von der Prüfungskommission festgelegt wird.

(3) Jeder Prüfungsteilnehmer ist in zwei Fächern mündlich zu prüfen. Die Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsfächer trifft die Prüfungskommission.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann fünf Tage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in einem weiteren Fach nach Absatz 1 schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Die mündlichen Prüfungen sind Einzelprüfungen. Jede Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

(6) Für die Bewertung gilt die Regelung in § 8 Abs. 2.

§ 11

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß aller Prüfungen berät die Prüfungskommission das Ergebnis der gesamten Prüfung und setzt die Endnoten fest. Dies geschieht auf folgende Weise: Die Vornoten, die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in eine Prüfungsliste einzutragen. Aus den für jedes Fach eingetragenen Noten sind die Endnoten der Fächer als rechnerischer Durchschnitt zu ermitteln und in die Prüfungsliste aufzunehmen.

(2) In Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, ergibt sich die Endnote als Durchschnittsnote aus der vorhandenen Prüfungsnote und der Vornote. In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, gilt die Vornote als Endnote.

(3) Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten auf- oder abgerundet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(5) Die Prüfungskommission kann die Prüfung bei mangelhaften Leistungen in einem Pflichtfach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, für bestanden erklären, wenn mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Pflichtfach erbracht wurden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(6) Das Ergebnis der gesamten Prüfung lautet: "bestanden" oder "nicht bestanden".

(7) Die Noten der mündlichen Prüfung und die Endnoten werden den Prüfungsteilnehmern in der Regel am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses, spätestens am folgenden Unterrichtstag, bekanntgegeben.

(8) Den Prüfungsteilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, an einem zu vereinbarenden Termin mit dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte bleibt davon unberührt.

§ 12 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife.
- (2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem das Prüfungsergebnis festgesetzt wurde.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.
- (4) Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter unterschrieben und erhalten das Dienstsiegel. Die Duplikate der Zeugnisse bleiben bei den Schulakten.
- (5) Das Zeugnis und eine beglaubigte Durchschrift werden dem Prüfungsteilnehmer oder einem Erziehungsberechtigten in der Regel durch den Schulleiter ausgehändigt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis.

§ 13 Prüfungsniederschriften

- (1) Die Vorgänge der Abschlußprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:
 1. Aktenvermerke über Informationen zur Prüfungsordnung, über Hinweise und Befragungen, über Beginn und Abgabe der schriftlichen Arbeiten, Dauer der Abwesenheit eines Prüfungsteilnehmers, Verlauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, besondere Vorkommnisse, Namen der aufsichtsführenden Lehrer;
 2. Aktenvermerke über die Bekanntgabe und Eintragung der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung;
 3. Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer;
 4. Aktenvermerke über den Prüfungsplan und die Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung, über Beginn und Ende der Prüfung an den mündlichen Prüfungstagen, über Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die Prüfungsliste wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (3) Den Niederschriften und Aktenvermerken werden die Meldungen der Schüler zur Prüfung, die Prüfungsliste, die schriftlichen Arbeiten, die Erklärungen der Schüler und der Prüfungsplan beigelegt.

§ 14 Rücktritt und Wiederholung

- (1) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Prüfungstermine versäumt, kann in den versäumten Prüfungsteilen in einem Nachtermin geprüft werden oder in einem besonders begründeten Fall nach weiterem Schulbesuch an der nächsten Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder versäumt er Prüfungstermine aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach weiterem Schulbesuch zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung gestatten. Wird eine zweite Wiederholung nicht gestattet, muß der Schüler die Schule verlassen.
- (5) Wurde die Prüfung wegen mangelhafter Leistungen in einem oder zwei Fächern, von denen nur eines Fach der schriftlichen Prüfung sein darf, für nicht bestanden erklärt, kann die Prüfungskommission dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von sechs Monaten, frühestens zwei Monate nach Abschluß der mündlichen Prüfung, in den Fächern mit mangelhaften Leistungen eine Nachprüfung im Sinne des Absatzes 4 gestatten. In den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer mit. Wird eine Nachprüfung gestattet, kann der Prüfungsteilnehmer bis zum Nachtermin vom weiteren Schulbesuch befreit werden. Über die nachzuschreibenden Prüfungsarbeiten entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 1992

Der Thüringer Kultusminister

Althaus

**Thüringer Verordnung
über die Prüfung an höheren Berufsfachschulen
für das Schuljahr 1991/92
Vom 24. November 1992**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Vorläufigen Bildungsgesetzes (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. S. 61) verordnet der Thüringer Kultusminister:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsteile, Prüfungstermin
- § 3 Prüfungskommission, Fachprüfungskommission
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 6 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 7 Unerlaubtes Verhalten
- § 8 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Vornoten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Prüfungsniederschriften
- § 15 Rücktritt und Wiederholung
- § 16 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 17 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung an den höheren Berufsfachschulen des Staatlichen gewerblich-technischen Berufsschulzentrums Jena und der Staatlichen Kaufmännischen Berufsschule Altenburg im Schuljahr 1991/92.

§ 2
Prüfungsteile, Prüfungstermin

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung findet im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 12 statt.

§ 3
Prüfungskommission, Fachprüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der fünf Mitglieder, darunter der Schulleiter oder sein Vertreter, angehören.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt.

(3) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungskommissionen mit drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. Mitglieder einer Fachprüfungskommission

sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, insbesondere für die einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfung einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen, er kann auch den Vorsitz einer Fachprüfungskommission übernehmen.

(5) Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachprüfungskommissionen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen der Fachprüfungskommissionen müssen alle Mitglieder anwesend sein. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungskommissionen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Schulaufsichtsbehörde anrufen.

§ 4
Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den unter den Nummern 1 und 2 genannten Fächern mit folgenden Bearbeitungszeiten zu fertigen:

1. Staatlich geprüfte(r) physikalisch-technische(r) Assistent/in
 - a) Allgemeiner Lernbereich 90 Minuten
 - b) Physik 240 Minuten
 - c) Mathematik 240 Minuten
 - d) Elektrotechnik/Elektronik 120 Minuten
 - e) Informationsverarbeitung 120 Minuten
2. Staatlich geprüfte(r) kaufmännische(r) Assistent/in Schwerpunkt Datenverarbeitung
 - a) Allgemeiner Lernbereich 90 Minuten
 - b) Rechnungswesen/Betriebswirtschaftslehre 180 Minuten
 - c) Datenverarbeitung 120 Minuten
 - d) Programmierung 180 Minuten
 - e) Bürokommunikation 120 Minuten

§ 5
Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung erstellt die jeweilige Schule. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen; dabei sind die vorgesehenen Hilfsmittel mit anzugeben. Allen Prüfungsteilnehmern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit einem Genehmigungsvermerk dem Thüringer

Kultusministerium vor. Offene Umschläge mit Angabe der Schule, des Prüfungsfaches und der Prüfungsgruppe sind beizufügen.

(3) Das Thüringer Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(4) Das Thüringer Kultusministerium wählt für jedes Prüfungsfach einen Aufgabenvorschlag aus.

(5) Das Thüringer Kultusministerium sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

§ 6

Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an fünf Unterrichtstagen statt. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag wird ein prüfungsfreier Tag als Ruhetag eingelegt.

§ 7

Unerlaubtes Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht, zu täuschen versucht oder der Täuschungshandlung eines anderen Vorschub leistet, dessen Leistung wird in dem jeweiligen Fach mit der Note "ungenügend" bewertet. In schweren Fällen kann der Betroffene von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Für den Fall, daß ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit wird vom unterrichtenden Fachlehrer durchgesehen, korrigiert, beurteilt und bewertet.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Bei der Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten kommt auch dem Grad der Sicherheit im korrekten Gebrauch der deutschen Sprache und der Fähigkeit des Schülers, sich sprachlich verständlich auszudrücken, Bedeutung zu. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und mangelnde Sicherheit in der Beherrschung standardsprachlicher Normen in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 9

Praktische Prüfung

Eine praktische Prüfung ist an zwei Tagen in den unter den Nummern 1 und 2 genannten Fächern mit den folgenden Bearbeitungszeiten abzulegen:

1. Staatlich geprüfte(r) physikalisch-technische(r) Assistent/in
Elektrotechnisches, elektronisches

Praktikum	240 Minuten
Meßtechnisches Praktikum	240 Minuten
2. Staatlich geprüfte(r) kaufmännische(r) Assistent/in Schwerpunkt Datenverarbeitung

Programmiersprachen	240 Minuten
Komplexaufgabe im Lernbüro	120 Minuten

§ 10

Vornoten

(1) Die Vornoten sollen nicht rein rechnerisch ermittelt werden; bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung des Schülers während der Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Vornoten werden den Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission abgenommen.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fächer des Pflichtbereiches mit Ausnahme des Faches Sport.

(3) Jeder Prüfungsteilnehmer ist in einem Fach, maximal in drei Fächern, in denen er mindestens im zweiten Ausbildungsabschnitt durchgehend unterrichtet wurde, mündlich zu prüfen.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann spätestens fünf Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung dem Schulleiter schriftlich erklären, in welchen Fächern er geprüft werden will. Er ist an seine Erklärung gebunden.

(5) Die Prüfungskommission tritt vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste in formeller Hinsicht überprüft und die schriftlichen Erklärungen der Schüler zu Protokoll genommen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchen Fällen geprüft wird. Gibt ein Prüfungsteilnehmer keine Erklärung ab, legt der Prüfungsausschuß fest, in welchen Fächern mündlich geprüft wird.

(6) Für die Bewertung gilt die Regelung in § 8 Abs. 2.

§ 12

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß aller Prüfungen berät die Prüfungskommission das Ergebnis der gesamten Prüfung und setzt die Endnoten fest. Das geschieht auf folgende Weise: Die Vornoten, die Noten der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in eine Prüfungsliste einzutragen. Aus den für jedes Fach eingetragenen Noten sind die Endnoten der Fächer als rechnerischer Durchschnitt zu ermitteln und in die Prüfungsliste aufzunehmen.

(2) In Fächern, in denen nur praktisch oder nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, ergibt sich die Endnote als Durchschnittsnote aus der vorhandenen Prüfungsnote und der Vornote. In den Fächern, in denen weder praktisch noch schriftlich noch mündlich geprüft wurde, gilt die Vornote als Endnote.

(3) Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten auf- oder abgerundet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtbereiches, die im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtet wurden, mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(5) Die Prüfungskommission kann die Prüfung bei mangelhaften Leistungen in einem Pflichtfach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, für bestanden erklären, wenn mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Pflichtfach erbracht wurden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(6) Das Ergebnis der gesamten Prüfung lautet: "bestanden" oder "nicht bestanden".

(7) Die Noten der mündlichen Prüfung und die Endnoten werden den Prüfungsteilnehmern in der Regel am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses, spätestens am folgenden Unterrichtstag, bekanntgegeben.

(8) Den Prüfungsteilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, an einem zu vereinbarenden Termin mit dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied der Prüfungskommission ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte bleibt davon unberührt.

§ 13

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte(r) kaufmännische(r) Assistent/in für Datenverarbeitung" oder "Staatlich geprüfte(r) physikalisch-technische(r) Assistent/in" zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.

(3) Die Zeugnisse erhalten das Datum des Tages, an dem das Prüfungsergebnis festgesetzt wurde.

(4) Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter unterschrieben und erhalten das Dienstsiegel. Die Duplikate der Zeugnisse bleiben bei den Schulakten.

(5) Das Zeugnis und eine beglaubigte Durchschrift werden dem Prüfungsteilnehmer oder einem Erziehungsberechtigten in der Regel durch den Schulleiter ausgehändigt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis.

§ 14

Prüfungsniederschriften

(1) Die Vorgänge der Abschlußprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:

1. Aktenvermerke über Informationen zur Prüfungsordnung, über Hinweise und Befragungen, über Beginn und Abgabe der schriftlichen Arbeiten, Dauer der Abwesenheit eines Prüfungsteilnehmers, Verlauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, besondere Vorkommnisse, Namen der aufsichtsführenden Lehrer;
2. Aktenvermerke über die Bekanntgabe und Eintragung der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung;
3. Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer;
4. Aktenvermerke über den Prüfungsplan und die Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung, über Beginn und Ende der Prüfungen an den mündlichen Prüfungstagen, über Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Prüfungsliste wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Den Niederschriften und Aktenvermerken werden die Meldungen der Schüler zur Prüfung, die Prüfungsliste, die schriftlichen Arbeiten, die Erklärungen der Schüler und der Prüfungsplan beigelegt.

§ 15

Rücktritt und Wiederholung

(1) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Prüfungstermine versäumt, kann in den versäumten Prüfungsteilen in einem Nachtermin geprüft werden oder in einem besonders begründeten Fall nach weiterem Schulbesuch an der nächsten Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder versäumt er Prüfungstermine aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach weiterem Schulbesuch zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung gestatten. Wird eine zweite Wiederholung nicht gestattet, muß der Schüler die Schule verlassen.

(5) Wurde die Prüfung wegen mangelhafter Leistungen in einem oder zwei Fächern, von denen nur eines Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein darf, für nicht bestanden erklärt, kann die Prüfungskommission dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von sechs Monaten, frühestens zwei Monate nach Abschluß der mündlichen Prüfung, in den Fächern mit mangelhaften Leistungen eine Nachprüfung im Sinne des Absatzes 4 gestatten. In den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer mit. Wird eine Nachprüfung gestattet, kann der Prüfungsteilnehmer bis zum Nachtermin vom weiteren Schulbesuch befreit werden. Über die nachzuschreibenden Prüfungsarbeiten entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 16

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Schüler der höheren Berufsfachschule können zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden und am Ergänzungsunterricht sowie an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen haben. Zusätzlich ist eine mindestens einjährige praktische Berufstätigkeit erforderlich, die durch ein betriebliches Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Der Ergänzungsunterricht muß den Anforderungen der Fachoberschule entsprechen. Das gleiche gilt für die Fächer der Ergänzungsprüfung, die im Bildungsgang der zweijährigen höheren Berufsfachschule unterrichtet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 1992

Der Thüringer Kultusminister

Althaus

Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan
Vom 26. Oktober 1992

Aufgrund des § 152 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet der Thüringer Justizminister:

§ 1

Einweisungsplan für den Vollzug der Untersuchungshaft an
männlichen und weiblichen Personen

Lfd. Nr.	Kreisgerichts- bezirk	Männer		Frauen	
		unter 21 Jahren	21 Jahren und darüber	unter 21 Jahren	21 Jahren und darüber
		Justizvollzugs- anstalt	Justizvollzugs- anstalt	Justizvollzugs- anstalt	Justizvollzugs- anstalt
A	Bezirksgericht Erfurt				
1	Apolda	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
2	Arnstadt	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
3	Artern	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
4	Bad Langensalza	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
5	Eisenach	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
6	Erfurt/ Stadt	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
7	Erfurt/ Land	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
8	Gotha	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
9	Heiligenstadt	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
10	Mühlhausen	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -

11	Nordhausen	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
12	Sondershausen	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
13	Sömmerda	Erfurt	Erfurt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
14	Weimar	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
15	Worbis	Erfurt	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -

B Bezirksgericht Gera

16	Altenburg	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
17	Eisenberg	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
18	Gera/Stadt	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
19	Gera/Land	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
20	Greiz	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
21	Jena/Stadt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
22	Jena/Land	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
23	Lobenstein	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
24	Pöbneck	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
25	Rudolstadt	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
26	Saalfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
27	Schleiz	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
28	Schmölln	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
29	Stadtroda	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
30	Zeulenroda	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben

C Bezirksgericht Meiningen					
31	Hildburghausen	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
32	Ilmenau	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
33	Meiningen	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
34	Neuhaus	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
35	Bad Salzungen	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
36	Schmalkalden	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
37	Sonneberg	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -
38	Suhl	Untermaßfeld	Untermaßfeld	Hohenleuben	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -

§ 2

Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Gefangenen

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zuständigkeit
1	Erfurt	Freiheitsstrafen bis zu vier Monaten an Gefangenen aus den Kreisgerichtsbezirken Arnstadt, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt/Stadt, Erfurt/Land, Gotha und Sömmerda
2	Erfurt - Zweiganstalt Weimar -	Freiheitsstrafen bis zu vier Monaten an Gefangenen aus den Kreisgerichtsbezirken Apolda, Artern, Heiligenstadt, Jena/Stadt, Jena/Land, Mühlhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sondershausen, Weimar und Worbis
3	Goldlauter mit Abteilung für offenen Vollzug	a) Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren und b) lebenslange Freiheitsstrafen an Gefangenen aus dem Einzugsbereich der Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Meiningen

§ 5

Vollstreckung von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 1 gilt entsprechend.

§ 6

Vollstreckungsplan für Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest an männlichen und weiblichen Jugendlichen

Justizvollzugsanstalt

Zuständigkeit

Rudolstadt

Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest an Arrestanten aus dem Einzugsbereich der Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Meiningen.

Für den Vollzug von Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest kann gemäß der am 28. Januar 1992/16. Dezember 1991 abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Hessischen Ministerium der Justiz bis auf weiteres die hessische Jugendarrestanstalt Kaufungen in Anspruch genommen werden.

§ 7

Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung wird vollzogen

1. an Männern
in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld,
2. an Frauen
in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben.

§ 8

Vollzug von Abschiebungshaft

Abschiebungshaft wird im Wege der Amtshilfe in den in § 1 bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollzogen, die der Einweisungsbehörde am nächsten liegen.

§ 9

Vollzug von Durchgangshaft

Männliche Transportgefangene werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Gera, weibliche Transportgefangene in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben untergebracht. Die Zuständigkeit der Transportbehörden nach den Nummern 3 und 4 der Gefangenentransportvorschrift (VV des Thüringer Justizministeriums vom 1. Februar 1991 - 4460-4-3/91 - JMBl. S. 21 -) bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Abweichen vom Vollstreckungsplan

(1) Verlegungen in Abweichung von diesem Vollstreckungsplan sind nur aus den in den §§ 8, 65 und 85 StVollzG, der Nummer 14 der Untersuchungshaftvollzugsordnung in der Fassung vom 1. Januar 1977, geändert durch VV des Thüringer Justizministeriums vom 20. Februar 1991 - 4420-4-1/91 - (JMBl. S. 12), und den Nummern 4 und 76 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug genannten Gründen zulässig. Verlegungen in Abweichung von diesem Vollstreckungsplan bedürfen der Zustimmung des Thüringer Justizministeriums (§§ 152, 153 StVollzG, § 26 der Strafvollstreckungsordnung); die Nummer 14 Abs. 3 und die Nummer 66 der Untersuchungshaftvollzugsordnung bleiben unberührt.

(2) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die zuständige Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Thüringer Justizministeriums auch in eine andere als die nach diesem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einweisen (§ 153 StVollzG, § 26 der Strafvollstreckungsordnung).

(3) Soll abweichend von § 24 der Strafvollstreckungsordnung eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, so bedarf es einer Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 Satz 4 der Strafvollstreckungsordnung).

§ 11

Unterbringung von kranken Gefangenen

(1) Über die Unterbringung von Verurteilten, die aufgrund amtsärztlicher Feststellung ihre Freiheitsstrafe nur in einer Justizvollzugsanstalt mit angeschlossener Krankenabteilung verbüßen können, entscheidet das Thüringer Justizministerium im Einzelfall.

(2) Gefangene, die einer vorübergehenden stationären medizinischen Behandlung außerhalb der zuständigen Justizvollzugsanstalt bedürfen, sind gemäß der am 25. März 1991/8. März 1991 abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz in das Justizvollzugskrankenhaus Leipzig oder gemäß der am 7. Juni 1991/2. Juli 1991 abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt in das Justizvollzugskrankenhaus Naumburg zu verlegen, sofern sie transportfähig sind. In jedem Einzelfall ist vorab Einvernehmen mit dem Justizvollzugskrankenhaus herzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Oktober 1992

Der Thüringer Justizminister

Dr. Jentsch

Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg
von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn im Land Thüringen
Vom 4. Dezember 1992

Aufgrund des § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 und Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. a zum Einigungsvertrag und in Verbindung mit § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. Februar 1990 (BGBl. II S. 885 - 1141-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 zum Einigungsvertrag, verordnet die Thüringer Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn im Land Thüringen vom 22. Oktober 1991 (GVBl. S. 587) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Thüringer Verordnung
zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz
Vom 4. Dezember 1992**

Aufgrund des § 3 Abs. 3, des § 6 Abs. 2 Satz 1 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), in Verbindung mit § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), § 1 Abs. 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), § 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 225), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), sowie § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet die Thüringer Landesregierung:

Erster Abschnitt
Sechste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide

§ 1

Die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes in Verbindung mit § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide) zusammengefaßt werden können, werden ergänzt um:

1. Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
2. Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung,
3. Sojabohnen,
4. Sonnenblumenkerne.

§ 2

Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich:

1. 300 t je Sorte bei Erzeugergemeinschaften für Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
2. 400 t je Sorte bei Erzeugergemeinschaften für Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung,
3. 200 t bei Erzeugergemeinschaften für Sojabohnen,
4. 400 t je Sorte bei Erzeugergemeinschaften für Sonnenblumenkerne.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf jährlich jeweils 50 v.H. der in § 2 bezeichneten Mengen festgesetzt.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) wird auf drei Jahre festgesetzt.

Zweiter Abschnitt
Neunte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Zuchtvieh

§ 4

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes in Verbindung mit § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh) zusammengefaßt werden können: Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159).

Dritter Abschnitt
Neunzehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Arznei- und Gewürzpflanzen

§ 5

Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird festgesetzt auf:

1. 100 ha bei Erzeugergemeinschaften für Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert,
2. 100 ha bei Erzeugergemeinschaften für Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet,
3. 150 ha bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 1 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen).

§ 6

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages über ein oder mehrere Erzeugnisse der in § 5 bezeichneten Arten wird jährlich aus den sich aus § 5 ergebenden Mengen festgesetzt.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages wird auf drei Jahre festgesetzt.

Vierter Abschnitt
Einundzwanzigste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Kaninchen

§ 7

Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich:

1. 7 000 Stück bei Erzeugergemeinschaften für Hauskaninchen, lebend,
2. 15 t bei Erzeugergemeinschaften für Fleisch von Hauskaninchen frisch, gekühlt oder gefroren,
3. 7 000 Stück bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 1 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen), die ganz oder teilweise durch entsprechende Fleischmengen erfüllt werden können, wobei die einem Kaninchen entsprechende Fleischmenge 2 kg beträgt.

§ 8

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages wird auf jährlich 50 v. H. der in § 7 bezeichneten Mengen festgesetzt.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages wird auf drei Jahre festgesetzt.

Fünfter Abschnitt
Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung

§ 9

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a werden zusammengefaßt:

KN-Code

1. ex Kapitel 07
Samen, Wurzeln oder Knollen zur Erzeugung technischer Stärke oder technischen Alkohols von Vicia-Bohnen, Topinambur und ähnlichen Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, Zuckerrüben, Kartoffeln,
2. ex Kapitel 10
 - a) Getreide zur Erzeugung technischer Stärke und technischen Alkohols; dazu gehören Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Triticale,
 - b) Pflanzen von Weizen und Mengkorn, Roggen, Gerste, Mais, Körnersorghum, Hirse, Kanariensaat zur direkten Verbrennung,
3. ex Kapitel 12
 - a) Samen von Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf oder Lein zur Gewinnung von Öl zur technischen Verwendung, Verbrennung oder zur Verwendung als Biokraftstoff,

- b) Pflanzen, Pflanzenteile, Samen oder Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet werden, frisch oder getrocknet.

§ 10

(1) Die Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird festgesetzt auf jährlich:

1. 400 t bei Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 1,
2. 400 t bei Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 2 Buchst. a,
3. 400 t bei Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 2 Buchst. b,
4. 100 t bei Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 3 Buchst. a.

(2) Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird auf 100 ha bei Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 3 Buchst. b festgesetzt.

§ 11

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages wird

1. für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 1 bis 3 Buchst. a auf jährlich 50 v.H. der Mengen aus § 10 Nr. 1 bis 4,
2. für Erzeugnisse nach § 9 Nr. 3 Buchst. b auf die sich jährlich aus der Mindestanbaufläche nach § 10 Abs. 2 ergebende Menge festgesetzt.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

**Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten
des Landesamtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung
Vom 8. Dezember 1992**

Aufgrund Art. 1 § 25 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) verordnet die Thüringer Landesregierung:

§ 1

Für die Gewährung der Leistungen nach Art. 1 §§ 6, 17 und 19 und zur Prüfung der Voraussetzungen des Art. 1 § 16 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht ist für alle Fälle, in denen die Rehabilitierungsentscheidung in Thüringen ergangen ist, das Landesamt für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Hildburghausen zuständig. Werden Entscheidungen des Landesamtes angefochten, vertritt das Landesamt das Land Thüringen vor den Gerichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales
und Gesundheit

Dr. Vogel

Dr. Pietzsch

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung
zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Naturschutzgebieten
Vom 23. November 1992**

Aufgrund des Artikels 6 § 6 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1226-) in Verbindung mit Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag, verordnet der Thüringer Minister für Umwelt und Landesplanung:

Artikel 1

Die Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Naturschutzgebieten vom 20. August 1992 (GVBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "Görsdorfer Heide" (Erweiterung)" durch die Worte "Görsdorfer Heide" (Erweiterung, anteilig)" ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Worten "Am Schwertstein" das Wort "(anteilig)" angefügt.

b) In Nummer 4 werden nach den Worten "Himmelsgrund" (anteilig)" die Worte "Am Schwertstein" (anteilig)" angefügt.

c) In Nummer 8 werden die Worte "Drebaer Teiche" durch die Worte "Drebaer Teichgebiet" ersetzt und an die Worte "Drebaer Teichgebiet" (Erweiterung, anteilig)" die Worte "Sornitzgrund" (anteilig)" angefügt.

d) In Nummer 10 wird an das Wort "Sornitzgrund" das Wort "(anteilig)" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 1992

Der Thüringer Minister für Umwelt und Landesplanung

Sieckmann

**Anordnung
des Thüringer Ministerpräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung
Vom 10. Dezember 1992**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts des Landes Thüringen vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 217) setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

"Präsident der Landesanstalt für Umwelt"

Erfurt, den 10. Dezember 1992

Der Thüringer Ministerpräsident

Dr. Vogel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg und
dem Land Thüringen
über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung
Vom 9. Dezember 1992**

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 8./14. Januar 1992 zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Thüringen über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung vom 29. September 1992 (GVBl.

S. 488) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag (GVBl. S. 488) gemäß seinem Artikel 5 am 1. November 1992 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 9. Dezember 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070